

Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Transfusionsbeauftragte/r und Transfusionsver- antwortliche/r Ärztin/Arzt

Nach den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) der Bundesärztekammer vom 19. September 2005 nach §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1752 ff; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 10.2.2005 I 234)

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 25. September 2006 beschlossen, den Qualifikationsnachweis „Transfusionsbeauftragte/r und Transfusionsverantwortliche/r Ärztin/Arzt“ an die veränderte Richtlinie vom 19. September 2005 anzupassen.

1. Transfusionsverantwortlicher im Sinne von Ziffer 1.4.3.1 Buchstabe c) der Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) der Bundesärztekammer vom 19. September 2005

Weist ein Facharzt eines transfundierenden Fachgebietes nach:

- die Teilnahme am einem 16-stündigen anerkannten Kurs zur „Qualifikation als Transfusionsbeauftragter/Transfusionsverantwortlicher“ einer Landesärztekammer
- eine zweiwöchige Hospitation in einer zur Weiterbildung für Transfusionsmedizin befugten Einrichtung,

erfüllt er die nach der Richtlinie geforderte Qualifikation eines Facharztes mit theoretischer Fortbildung. Die Ärztekammer Bremen bestätigt dem Arzt die Qualifikation.

2. Transfusionsbeauftragter im Sinne von Ziffer 1.4.3.2 Buchstabe c) der Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) der Bundesärztekammer vom 19. September 2005

Weist ein Facharzt eines transfundierenden Fachgebietes nach

- die Teilnahme am einem 16-stündigen anerkannten Kurs zur „Qualifikation als Transfusionsbeauftragter/Transfusionsverantwortlicher“ einer Landesärztekammer,

erfüllt er die nach der Richtlinie geforderte Qualifikation eines Facharztes mit theoretischer Fortbildung. Die Ärztekammer Bremen bestätigt dem Arzt die Qualifikation.

3. Transfusionsverantwortlicher bzw. -beauftragter in Einrichtungen, in denen ausschließlich Plas-maderivate angewendet werden im Sinne von Ziffer 1.4.3.1 Buchstabe d) bzw. 1.4.3.2 Buchstabe d) der Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) der Bundesärztekammer vom 19. September 2005

Bei Transfusionsverantwortlichen bzw. -beauftragten in Einrichtungen, in denen ausschließlich Plas-maderivate angewendet werden, braucht anstelle des 16-stündigen anerkannten Kurses zur „Qualifikation als Transfusionsbeauftragter/Transfusionsverantwortlicher“ lediglich eine 8-stündige theoretische Fortbildung einer Landesärztekammer nachgewiesen werden.

Für die Qualifikation als Transfusionsverantwortlicher in diesen Einrichtungen kann eine Hospitation entfallen.

In diesen Fällen erfüllt er die nach der Richtlinie geforderte Qualifikation eines Facharztes mit theoretischer Fortbildung. Die Ärztekammer Bremen bestätigt dem Arzt die Qualifikation.

Fortbildungsinhalte des Curriculums zur Qualifikation als Transfusionsverantwortlicher / Transfusionsbeauftragter

(Stand 19.09.05)

Block A (erste 8 Stunden theoretische Fortbildung)

Zielgruppe:

- Arzt, welcher nur Plas-maderivate anwendet (vgl. Richtlinien 1.4.3.1 Buchstabe d) und 1.4.3.2 Buchstabe d)
- erste 8 Stunden des insgesamt 16-stündigen Kurses

Inhalte:

- Gesetzliche Grundlagen, Transfusionsgesetz, Richtlinien, Leitlinien
Aufklärungspflichten, Aufgaben und Stellung der Transfusionsverantwortlichen und Transfusionsbeauftragten
- Immunhämatologische Grundlagen

- Risiken der Hämotherapie
- Meldepflichten, Meldewege, Stufenplanbeauftragter
- Rückverfolgung (Look back-Verfahren), Dokumentationspflicht (patienten- und produktbezogene Nutzung)
- Gewinnung von Plasma zur Fraktionierung und Herstellung von Plasmaderivaten, Virusinaktivierungsverfahren
- Therapie mit gerinnungsaktiven Hämotherapeutika und anderen Plasmaderivaten (Schwerpunktthema)

Block B (zweite 8 Stunden der insgesamt 16-stündigen theoretischen Fortbildung)

Zielgruppe:

- Transfusionsbeauftragte und Transfusionsverantwortliche nach Richtlinien 1.4.3.1 Buchstabe c) und 1.4.3.2 Buchstabe c)

Inhalte:

- Qualitätsmanagement, Qualitätssicherungshandbuch, Notwendigkeit hausinterner Regelungen
- Praktische Aspekte der Hämotherapie im Krankenhaus: Beschaffung, Transport, Lagerung, Rückgabe, Dokumentation
- Perioperatives Transfusionskonzept (Präoperative Eigenblutspende, perioperative blutsparende Maßnahmen)
- Blutgruppenserologische Diagnostik vor und nach Transfusion von Blutkomponenten
- Vorbereitung und Durchführung der Bluttransfusion, Monitoring der Hämotherapie und Verhalten in Notfallsituationen
- Anwendung spezieller Blutkomponenten (bestrahlt, leukozytendepletiert, CMV-Status, Parvovirus B19 getestet)
- Therapie mit Blut und Blutkomponenten
- Besonderheiten der Notfalltransfusion
- Ethische und ökonomische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung von Blutprodukten.

Anlage: Auszug aus den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) der Bundesärztekammer vom 19. September 2005